

FLUG-MODELL-SPORT-CLUB MILAN e.V. KARLSTADT/MAIN

MODELLFLUGORDNUNG FÜR DAS GELÄNDE HIMMELSTADT

§ 1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für diese Modellflugordnung dienen der Erlaubnisbescheid der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, vom 13.09.2008, AZ 25.1 – 3742.7 UFR, das Luft-VG, die Luft-VO, die Vereinssatzung des FMSC – Milan e.V. Karlstadt und auszugsweise die Modell-Sport-Ordnung des DAeC/LVB.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen – Modellflugordnung – zur Aufstiegs-erlaubnis

2.1.1 Nur Mitglieder des FMSC – Milan dürfen auf dem Aufstiegs-gelände Himmelstadt Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Turbinenantrieb laut o. g. Zulassung betreiben. Der aktuelle Bescheid wird an diese Ordnung als Anhang in Kopie beigelegt. Es dürfen max. 4 Modelle mit Kolbenmotor, bzw. 2 Modelle mit Turbinenantrieb zur gleichen Zeit betrieben werden.

2.1.2 Gastpiloten dürfen auf dem o. a. Gelände nur dann Flugmodelle betreiben, wenn ein Flugleiter des FMSC – MILAN anwesend ist, der Gastpilot eine Tages-Mitgliedschaft im FMSC-Milan erwirbt und von den Gastpiloten der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zum Betreiben eines Modellflugzeuges vorgelegt wurde. Des Weiteren müssen diese vorab den Erlaubnisbescheid sowie die Flugordnung, die im Flugbuch eingeklebt sind, lesen.

2.2 Aufstiegs- bzw. Betriebszeiten für Modellflugzeuge gemäß Erlaubnisbescheid. Ausnahmen sind nur in zwingenden Fällen (z.B. Wettbewerb, Jubiläumsflugtage) nach Abstimmung mit dem Luftamt Nordbayern möglich.

2.3 Vor Inbetriebnahme einer Funkfernsteuerung hat sich der Pilot beim Flugleiter anzumelden und diesem seine Frequenz mitzutellen. An der Frequenztafel und an den Eintragungen im Flugbuch hat jeder Pilot zu prüfen, ob sein Kanal belegt ist bzw. bereits von einem weiteren Piloten verwendet wird, und wenn die von ihm vorgesehene Frequenz (Kanal) noch frei ist, durch seine Frequenzmarke an der Frequenztafel zu belegen.

Bei Doppelbelegung einer Frequenz ist die Inbetriebnahme der Funkfernsteuerung nur nach Freigabe durch den Flugleiter erlaubt.

Sofern weniger als 3 Personen auf dem Modellfluggelände anwesend sind, muss die Frequenzbelegung untereinander abgestimmt sein, bevor die Funkfernsteuerung in Betrieb genommen wird.

2.4 Die Startfreigabe für ein Flugmodell erfolgt, wenn mehr als 2 Personen auf dem Aufstiegs-gelände anwesend sind, ausschließlich durch den Flugleiter, der sich vor der Startfreigabe davon zu überzeugen hat, dass die im Erlaubnisbescheid des Luftamtes Nordbayern und in der Modellflugordnung erteilten Auflagen und Bestimmungen eingehalten worden sind.

- 2.5 Neben der im Erlaubnisbescheid genannten Aufgaben hat der Flugleiter darauf zu achten, dass Autos nur in dem dafür vorgesehenen Raum am nördlichen Rand des Modellfluggeländes abgestellt werden.
- 2.6 Der Flugleiter hat unbedingt darauf zu achten, dass sich nur aktive Personen auf dem Fluggelände im Bereich der Start- und Landebahn aufhalten.
- 2.7 Der Flugleiter hat auf dem Modellfluggelände Ahndungsrecht. Er kann bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Erlaubnisbescheids und der Modellflugordnung u. a. Startverbot für max. 1 Tag erteilen, oder den Flugbetrieb einstellen. Hierüber muss er sofort die Vorstandschaft unterrichten bzw. informieren.
- 2.8 Der Flugleiter hat bei Unfällen und Störungen neben den im Erlaubnisbescheid (siehe Erlaubnisbescheid IV allgem. Auflagen, Punkt 7 Abs.3) genannten Stellen unverzüglich die Vorstandschaft zu benachrichtigen.
- 2.9 Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass das Gelände sauber gehalten wird, das z.B. keine Hausmüllreste, Flaschenverschlüsse, Flugmodellteile etc. liegen bleiben, oder umweltschädigende Flüssigkeiten (z.B. Motorenöle o. Treibstoffe) in das Erdreich gelangen.

Der Flugleiter hat bei Zuwiderhandlungen Anweisungen zur Beseitigung der evtl. umweltbelastenden Stoffe zu erteilen und der Vorstandschaft kurzfristig entsprechende Meldung zu machen.

- 2.10 Der Flugleiter kann für Aufgaben, die nicht die Inbetriebnahme der Funkfernsteuerung, die Startfreigabe und die Beobachtung des Luftraumes betreffen, weitere Personen/Mitglieder zu seiner Unterstützung bestimmen (z.B. für die Einweisung von Fremdpersonen, von PKW's, Beseitigung von umweltschädlichen Gegenständen).
- 2.11 Das gemäß allgem. Auflagen, Punkt 8, Abs. 2-3, zu führende Flugbuch ist nach jedem Flugtag in den dafür vorgesehenen Einwurfbüchsen an der Maschinenhalle einzuwerfen bzw. in dem in der Halle befindlichen Ordner des Flugbuches, chronologisch abzuheften.
- 2.12 Für den Fall von Störungen mit und ohne Personenschaden gilt folgendes:

Das nächstgelegene öffentliche Telefon befindet sich rechtsmainisch in Himmelstadt an der neuen Sporthalle, direkt nach der Mainbrücke, rechts insofern kein Mobilfunktelefon vorhanden ist.

Wichtige Rufnummern und Anschriften

BRK Leitstelle	19222
Polizei Notruf	110
Feuerwehr	112
Krankenhaus Karlst.	09353-7980
Rotes Kreuz Karlst.	09353-2222
Luftamt Nordbayern	0911-52700-0

- 2.13 Flugleiterberechtigte Personen sind modellflugbetreibende Mitglieder des FMSC – MILAN e.V. Karlstadt, die älter als 18 Jahre und mindestens 1 Jahr Mitglied im FMSC – MILAN sind.
- 2.14 Flugleiter ist das erste volljährige Mitglied das am Platz erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.
- 2.15 Der Flugleiter darf in der Zeit, in der die Flugleitung ausgeführt wird, kein Modellflugzeug betreiben. Oder er hat dafür zu Sorge zu tragen, dass ein Anderes Mitglied lt. Punkt 2.13, ihn in dieser Zeit vertritt und im Flugbuch entsprechend eingetragen ist.

Zaitingen, den 13. Dezember 2006

Gez. Ralf Henschel
1. Vorstand FMSC – MILAN